


Allgemeine Informationen zum Erwerb des Berufsabschlusses

„Staatlich anerkannte Pflegehelferin/ Staatlich anerkannter Pflegehelfer“ als Nichtschüler/in auf der Grundlage des § 58a der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 322) in der derzeit geltenden Fassung

Die Nichtschülerprüfung ermöglicht den Erwerb des Berufsabschlusses „Staatlich anerkannte Pflegehelferin/ Staatlich anerkannter Pflegehelfer“ ohne den regulären Bildungsgang besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung der Nichtschülerprüfung und die Anforderungen in der Prüfung entsprechen dem regulären Bildungsgang.

Der Erwerb eines Schulabschlusses ist damit nicht verbunden. Konsultationen werden nicht angeboten

Nichtschülerprüfung für die nichtbestandene Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in der Pflegeausbildung gemäß Verordnung über Pflegeschulen (Pfl-VO) vom 25. März 2020 (GVBl. LSA S. 137) in der derzeit geltenden Fassung	Wichtige Hinweise auf einen Blick 
<u>Antragstellung (§ 39 BbS-VO)</u> Der Antrag auf Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist an das Landesschulamt bis zum 31. Januar im laufenden Schuljahr zu richten. Die erforderlichen Unterlagen sind im Zulassungsantrag zur Nichtschülerprüfung für Pflegehilfe aufgeführt.	Termin der Antragstellung: bis 31. Januar im laufenden Schuljahr an das Landesschulamt Nebenstelle Dessau Referat 25 Nantegasse 6 06844 Dessau-Roßlau
<u>Zulassungskriterien (§§ 39, 55 und 58a BbS-VO)</u> Zur Nichtschülerprüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, seinen Wohnsitz oder ständigen Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt nachweist. <u>Aufnahmevoraussetzungen</u> <ul style="list-style-type: none">- Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss- körperliche, geistige und persönliche Eignung für den angestrebten Beruf- ein erweitertes Führungszeugnis- Nachweis über die nichtbestandene Pflegeausbildung (Abgangszeugnis Pflegefachmann/ Pflegefachfrau) oder Nachweis über das Ergebnis der Zwischenprüfung (Bescheinigung über die erreichten Leistungen in der Zwischenprüfung)- Nachweis über die 850 Stunden praktische Ausbildung	a) der Wohnsitz oder ständige Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt b) die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gem. § 19 Abs. 2, § 55 und § 58 a Abs. 3 BbS-VO
<u>Prüfungsgebühr</u> Für die Abschlussprüfung wird eine Prüfungsgebühr entsprechend der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 20) in der derzeit geltenden Fassung erhoben.	Die Prüfungsgebühr beträgt 585,00 Euro.
<u>Durchführung der Nichtschülerprüfung</u> Gegenstand der Prüfung sind alle Lernfelder der Studentafel Fachrichtung Pflegehilfe. Die Nichtschülerprüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und fachpraktischen Prüfungsteil. Die Prüfungen erfolgen an der für Ihnen zugewiesenen Berufsbildenden Schule. Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Klausurarbeiten, die in den nachfolgenden Lernfeldern zu schreiben sind. <ul style="list-style-type: none">- Zu pflegende Menschen in der Bewegung, Mobilität und Selbstversorgung unterstützen oder Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen,	Das Landesschulamt informiert vier Wochen vor Prüfungsbeginn mit dem Zulassungsbescheid über die Regelungen zur Prüfung (u. a. zu den Prüfungsterminen und dem Prüfungsort).

- Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten.

Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 120 Minuten.

Die mündlichen Prüfungen erfolgen in allen Lernfeldern der Stundentafel in der Fachrichtung Pflegehilfe mit Ausnahme der schriftlichen Prüfungsfächer.

Die Zahl der mündlichen Prüfungen kann durch Anerkennung von Vorleistungen reduziert werden, wenn diese hinsichtlich der Qualität und Quantität den an öffentlichen Schulen erbrachten Leistungen gleichwertig sind.

Die fachpraktische Prüfung

Es ist eine methodisch-praktische Aufgabe aus den Lernfeldern

„Zu pflegende Menschen in der Bewegung, Mobilität und Selbstversorgung unterstützen“ **und**

„Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen“ zu lösen.

Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten. Die Prüfung soll in der Regel in geeigneten Einrichtungen mit zu pflegenden Menschen durchgeführt werden.

Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen sowie fachpraktischen Prüfung

Die Nichtschülerprüfung ist bestanden, wenn in allen Lernfeldern sowie in der praktischen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden.

Mangelhafte oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

Anerkennung von Vorleistungen:

Der Antrag ist zeitnah vor Prüfungsbeginn an das Landesschulamt Nebenstelle Dessau, Referat 25 (Nantegasse 6, 06844 Dessau-Roßlau) zu richten.

Mitteilung der Prüfungsergebnisse durch den Prüfungsausschuss:

→ **Mit dem Bestehen, wird ein Zeugnis erteilt und die Berechtigung erworben die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Pflegehelferin“ oder „Staatlich anerkannter Pflegehelfer“ zu führen.**

→ **bei Nichtbestehen „Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse“ durch einen schriftlichen Bescheid**

Hinweis zur nichtbestanden Prüfung:

Die Wiederholung der vollständigen Nichtschülerprüfung ist einmal möglich. Termin der Antragstellung ist der 31. Januar im laufenden Schuljahr. Die Prüfungsgebühr ist neu zu entrichten.

Anschrift:

Landesschulamt Nebenstelle Dessau Referat 25 Nantegasse 6 06844 Dessau-Roßlau

Anmerkungen:

Die **850 Stunden praktische Ausbildung** sind in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege, stationären Akutpflege oder in ambulanter Pflege nachzuweisen. Davon sind 160 Stunden in einem zweiten Bereich gemäß Stundentafel der BFS Pflegehilfe Buchstabe b) nachzuweisen.

Die Grundlagen für die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung sind für den **fachrichtungsbezogenen Lernbereich** der Lehrplan Pflegehilfe. Der Lehrplan ist auf dem Landesbildungsserver Sachsen-Anhalt [unter LISA: Lehrpläne/Rahmenrichtlinien für die Berufsfachschule \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.lisa.sachsen-anhalt.de) eingestellt.